

BUNDESRAT

Bericht über die 226. Sitzung

Bonn, den 2. Dezember 1960

Tagessordnung:

Zur Tagesordnung	537 A	Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel (Drucksache 350/60)	539 B
Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (Entwicklungshilfegesetz) (Drucksache 315/60)	537 B	Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller	539 C
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichtersteller	537 B	von Hassel (Schleswig-Holstein)	540 D
Dr. Wilhelmi, Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes	538 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	541 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	539 A	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 314/60)	541 A
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1961 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1961) (Drucksache 355/60)	539 A	Hemsath (Hessen), Berichtersteller	541 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	539 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	543 C
Gesetz über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft (Drucksache 359/60)	539 B	Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (Drucksache 319/60)	543 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	539 B	Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstellerin	543 D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	546 B

- Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Grüner Plan 1961) (Drucksache 358/60) 546 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 546 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) (Drucksache 352/60) . . . 546 C
- Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter . . . 546 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 548 B
- Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 351/60) . . . 548 B
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . 548 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 549 C
- Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken (Drucksache 365/60) 549 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 549 D
- Gesetz über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958 (Drucksache 361/60) 549 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 549 D
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Drucksache 362/60) 549 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 549 D
- Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 364/60) . . . 549 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 550 A
- Entwurf eines Gesetzes zu den Zollabkommen vom 18. Mai 1956
- über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch,
- über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und
- über Behälter (Drucksache 348/60) . . . 550 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 550 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Drucksache 353/60) 550 B
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 550 B
- Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) (Drucksache 344/60) 550 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 550 B
- Fünfundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Warmbreitband) (Drucksache 320/60) 550 C
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 550 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 369/60) 550 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 550 D
- Gesetz zu dem Neunten Protokoll vom 22. November 1958 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Finnland) (Drucksache 366/60) 550 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 550 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 356/60) 551 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 551 A

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Februar 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 347/60) 551 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 551 A
- Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS)** (Drucksache 354/60) 551 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 551 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über Gastarbeitnehmer** (Drucksache 337/60) 551 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 551 B
- Drittes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 (Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3. RAG)** (Drucksache 367/60 und zu Drucksache 367/60) 551 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 551 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Einstufung einzelner Gruppen von Pflichtversicherten in die Beitragsklassen der Arbeiterrentenversicherung** (Drucksache 264/60) 551 C
- Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatterin 551 C
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundesstag eingebracht werden 552 B
- Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 339/60) 552 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 552 C
- Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 338/60) 552 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 552 C
- Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 340/60) 552 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 552 D
- Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 349/60) 552 D
- Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . 552 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 553 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind** (Drucksache 357/60) 553 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 553 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages** (Drucksache 346/60) 553 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 553 C
- Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen** (Drucksache 302/60) . . . 553 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 553 C
- Beschluß: Die Behandlung der Verordnung wird vertagt. Die Verordnung wird dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur nochmaligen Beratung unter Berücksichtigung der in der Plenarsitzung vorgebrachten neuen Gesichtspunkte überwiesen 554 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) und zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 330/60)	554 B	Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 341/60)	554 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	554 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	554 D
Viertes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Drucksache 363/60)	554 C	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 342/60)	554 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	554 C	Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	554 D
Gesetz zur Einführung des Geschäftsräummietengesetzes im Land Berlin (Drucksache 368/60)	554 C	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 12/60)	555 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	554 C	Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen	555 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und		Nächste Sitzung	555 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers
- Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
- Baden-Württemberg:**
Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayern:**
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Dr. Lippert, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
- Berlin:**
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen
- Bremen:**
Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres
- Hamburg:**
Dr. Biermann-Ratjen, Senator
- Hessen:**
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- Niedersachsen:**
Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
- Nordrhein-Westfalen:**
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Dr. Flehinghaus, Justizminister
- Rheinland-Pfalz:**
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz
- Saarland:**
Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:**
von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Schaefer, Finanzminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
- Von der Bundesregierung:**
Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. von Merkat, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Wilhelmi, Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

226. Sitzung

Bonn, den 2. Dezember 1960

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 226. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 225. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Punkt 34:

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Rechtshilfe in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten (Drucksache 343/60)

(B) wird abgesetzt, da die Ausschlußberatungen noch nicht beendet sind.

Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (Entwicklungshilfegesetz) (Drucksache 315/60).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, kurz Entwicklungshilfegesetz, soll es, wie Sie wissen, der Bundesregierung ermöglichen, die finanzielle Hilfe der Bundesrepublik für Entwicklungsländer zu intensivieren.

Über die Notwendigkeit der **Entwicklungshilfe** ist kaum ein Wort zu verlieren. Wir alle wissen, daß sie nicht nur ein **wirtschaftliches** und **finanzielles**, sondern vor allem auch ein **politisches Erfordernis** ist. Auf die Bedeutung der Entwicklungsländer und der Hilfe für diese Länder in der sich immer stärker auf wirtschaftlichem Gebiet abspielenden Auseinandersetzung zwischen Ost und West brauche ich nicht näher hinzuweisen. Entwicklungshilfe ist nicht nur eine **humanitäre** und **moralische** Verpflichtung, sondern ein **Gebot** des politischen

und wirtschaftlichen Eigeninteresses der Industrieländer der freien Welt, der neben den Maßnahmen zur Stärkung der militärischen Verteidigungskraft eine ständig steigende Bedeutung zukommt.

Wie die militärische Verteidigung erfordert auch eine wirksame Entwicklungshilfe außer einer sachgerechten Planung viel Geld. Es wurde errechnet, daß die Länder der freien Welt jährlich 30 Milliarden DM für wirtschaftliche Hilfe aufbringen müßten, um das Pro-Kopf-Einkommen von 1¼ Milliarden Menschen in den Entwicklungsländern von jährlich etwa 420 DM in zehn Jahren um nur 100 DM zu erhöhen, wobei der Bevölkerungszuwachs berücksichtigt ist.

Hieraus ergibt sich, **welch unvorstellbar niedriger Lebensstandard** in den Entwicklungsländern zur Zeit herrscht und welche Anstrengungen der Industrieländer andererseits erforderlich sind, um diesen Lebensstandard auf ein auch nur einigermaßen erträgliches Niveau zu heben und die Entwicklungsländer, die inzwischen politische Unabhängigkeit erlangt haben, allmählich auch wirtschaftlich in den Stand zu setzen, ihre Probleme zu lösen.

Von der **Bundesrepublik** als einem der führenden Industrieländer des freien Westens wird ein ihrem Anteil am Welthandel entsprechender **Beitrag zu den Kosten der Entwicklungshilfe** erwartet. Wir können uns dieser Aufgabe nicht entziehen, auch wenn damit Opfer verbunden sein sollten. Das gilt um so mehr, als uns selbst nach dem verlorenen Krieg und dem völligen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Aufbau mit ausländischer Hilfe in der Form der ERP-Unterstützung ermöglicht wurde.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Bundesregierung das von ihr verwaltete **ERP-Sondervermögen**, das bisher ausschließlich der deutschen Wirtschaft zugute kam, zu einem Teil für Zwecke der Entwicklungshilfe einsetzen will. Dieses Vorhaben erfordert eine gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ERP-Mittel in den künftigen Jahren für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953, wonach ERP-Mittel ausschließlich für den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft verwendet werden müssen, konnten ERP-Kredite bisher lediglich zur Förderung von

(D)

(A) Ausführungsgeschäften, das heißt zur anteiligen Finanzierung von Lieferungen deutscher Unternehmen auch in die Entwicklungsländer gewährt werden. In Zukunft sollen aber auch nicht an Lieferungen gebundene Kredite aus dem ERP-Sondervermögen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck ist eine Erweiterung der Zweckbestimmung des ERP-Sondervermögens erforderlich, die in § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Entwurfs enthalten ist. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes ermächtigt, Verpflichtungen zur Gewährung von Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu übernehmen. Diese Ermächtigung gestattet eine Zusage auf die in künftigen Jahren benötigten Mittel und ermöglicht so eine wirksame Hilfe bei der Durchführung langfristiger Aufbaumaßnahmen und Investitionsvorhaben in den Entwicklungsländern.

Es hat sich gezeigt, daß **Infrastrukturmaßnahmen** nicht mit Exportkrediten und mit Hilfe von Ausfuhrförderungsmaßnahmen, sondern nur mit Hilfe von Zuschüssen oder ungebundenen mittel- oder langfristigen Finanzkrediten, das heißt Krediten, bei deren Verwendung der Empfänger freie Hand hat, durchgeführt werden können. Die Mittel hierfür müssen in erster Linie im Haushalt bereitgestellt werden. Ihre Beschaffung auf dem Kapitalmarkt ist bei der zu erwartenden geringen Verzinsung nicht oder nur in geringem Umfang möglich.

Der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von **1,5 Milliarden DM** soll wie folgt aufgebracht werden: Bis zu 1 Milliarde DM zu Lasten des ERP-Sondervermögens nach näherer Bestimmung des jährlichen ERP-Wirtschaftsplanes, in welchem neben der Förderung der Entwicklungsländer auch die umfangreichen binnenwirtschaftlichen Aufgaben angemessen zu berücksichtigen sind; bis zu 500 Millionen DM durch Beschaffung von Geldmitteln auf dem Kreditwege. Hierbei wird die Aufnahme eines entsprechenden Darlehens von der Stiftung „Volkswagenwerk“ beabsichtigt.

Die Anwendung des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs gestattet, den Betrag von 1 Milliarde DM aus dem ERP-Sondervermögen revolvingierend in Anspruch zu nehmen. Den Förderungsmitteln können sonstige für den Förderungszweck bestimmte Zuweisungen zufließen. Zur Vorfinanzierung von Darlehen nach § 1 darf — gemäß § 4 des Entwurfs — der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes Kassenmittel verwenden, deren Verwendung gesondert zur Jahresrechnung und in einem Anhang zum ERP-Wirtschaftsplan nachzuweisen ist. § 5 regelt die Verwaltung der Förderungsmittel; sie bleiben Bestandteil des ERP-Sondervermögens.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende kurze Bemerkung. Die mit dem Entwicklungshilfegesetz beabsichtigte Erweiterung der Zweckbestimmung des ERP-Sondervermögens und die Verwendung von ERP-Mitteln in der vorgesehenen beträchtlichen Höhe geht zwangsläufig zu Lasten der bisherigen Förderungsmaßnahmen, die, wie bereits gesagt, ausschließlich der deutschen Wirtschaft, insbesondere

z. B. auch den Zonenrand- und Sanierungsgebieten, zugute kam. Trotzdem glaube ich, daß man die Absicht der Bundesregierung aus voller Überzeugung gutheißen sollte.

Wie Sie wissen, haben gerade in letzter Zeit **Mitglieder des Bundesrates** bereits gewisse eigene Erfahrungen auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe sammeln können. So wurden erst kürzlich mehrere afrikanische Länder besucht. Dabei hat man sich erneut von ihrem Aufbauwillen, aber auch von der dringenden Notwendigkeit unserer Hilfe hierbei zur raschen und wirkungsvollen Hebung des erschreckend niedrigen Lebensstandards überzeugen können. Ich darf daher sagen, daß die Förderung der Entwicklungsländer durch technische und finanzielle Hilfe zwar ein wichtiges politisches und wirtschaftliches Problem ist, darüber hinaus aber auch ein Gebot der Menschlichkeit sein sollte.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Ich erteile das Wort zu einer Erklärung dem Herrn Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, Dr. **Wilhelmi**.

Dr. Wilhelmi, Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf meine Freude und Dankbarkeit dafür zum Ausdruck bringen, daß dem Gesetz in der Berichterstattung und in der Beschlußfassung der Ausschüsse dieses Hohen Hauses voll Rechnung getragen wird. Was über die Grundsätze der Entwicklungshilfe gesagt worden ist, brauche ich nicht zu wiederholen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß dieses Gesetz in der Durchführung der Entwicklungshilfe nicht allein steht, sondern daß, wie Sie alle wissen, ein Fonds von etwa 4 Milliarden DM aufgebracht werden soll, an dem das ERP-Vermögen zunächst nur mit dem für 1961 vorgesehenen Betrag von 165 Millionen DM beteiligt ist. Sie sehen also, daß die Bundesregierung die Frage der Entwicklungshilfe aus den soeben vorgetragenen Gründen mit aller Energie anpackt.

Bei der Verteilung der Mittel ist zu beachten, daß die Entwicklungshilfe nicht nur in der geldlichen Unterstützung der entwicklungsbedürftigen Länder oder ihrer Wirtschaft besteht; sondern zugleich sollten die deutschen Menschen und die Menschen aus den Ländern, in die die Entwicklungshilfe gegeben wird, zu einer **Partnerschaft** zusammengeführt werden. Wir müssen für die Ausbildung von Deutschen sorgen, die in der Lage sind, in den Entwicklungsländern als Partner für einen wirksamen Einsatz der Entwicklungshilfe tätig zu sein. Umgekehrt müssen wir die Institutionen fördern, die notwendig sind, um Menschen aus den Entwicklungsländern in unsere Probleme einzuführen. Auf diesem Gebiet geschieht schon manches. So ist zum Beispiel in Berlin eine Firma, die auf Grund einer **Beteiligung aus ERP-Mitteln** praktisch dem Bund gehört — die

(A) Firma Werner —; damit beschäftigt, Menschen aus den Entwicklungsländern auszubilden und ihnen zu zeigen, wie die Maschinen entstehen, die dort gebaut werden, und wie sie verwendet werden. Da wird eine große Arbeit geleistet. Ich könnte mir denken, daß aus diesem Entwicklungsfonds jetzt ähnliche Aufgaben gelöst werden. Auf diese menschliche Seite der Entwicklungshilfe möchte ich in diesem Augenblick besonders hinweisen.

Präsident Dr. Meyers: Ich komme zur Abstimmung. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, wie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters schon hervorging, zu dem Entwurf eines Entwicklungshilfegesetzes keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1961 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1961) (Drucksache 355/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 355/1/60, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält, und die Drucksache 355/2/60, einen Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg, zur Hand zu nehmen.

(B) Ich komme zur Abstimmung über Drucksache 355/1/60 Ziff. 1 Buchst. a und b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, Drucksache 355/2/60, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat und außerdem, daß der Bundesrat **an seiner Auffassung festhält**, die er am 1. Juli 1960 zum **Ausweis der Sonderrücklage der Kreditanstalt für Wiederaufbau** beschlossen hat. **Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft (Drucksache 359/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel (Drucksache 350/60).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Flehinghaus. (C)

(Dr. Flehinghaus: Spricht nicht erst der Berichterstatter des federführenden Ausschusses?)

— Es ist sonst keine weitere Berichterstattung vorgesehen.

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, über die Beratungen des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel zu berichten. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen den Entwurf durchgreifende **verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken** bestehen. Bevor ich diese Bedenken im einzelnen vortrage, möchte ich betonen, daß sich der Rechtsausschuß mit seiner Stellungnahme **nicht gegen die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Entwurfs** wendet. Der Schutz und die Förderung des Mittelstandes sind aus wirtschaftspolitischen und auch aus soziologischen Gründen von hervorragender Bedeutung. Aus diesem Grunde hat sich der Rechtsausschuß besonders eingehend mit dem Entwurf befaßt und alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte sorgfältig geprüft.

Die entscheidende Frage, die der Rechtsausschuß zu beantworten hatte, war die, ob das erstrebte Ziel durch das vom Bundestag beschlossene Gesetz in einer Weise erreicht wird, die verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch mit gutem Gewissen verantwortet werden kann. Diese Frage ist nach Auffassung des Rechtsausschusses aus folgenden drei Gründen zu verneinen.

1. Das Gesetz ist nicht mit **Art. 12 Abs. 1 GG** vereinbar. In dieser Vorschrift ist zunächst bestimmt, daß die Berufswahl frei ist. Regelungen, die die **Ausübung eines Berufes** schlechthin verbieten, sind nach Art. 12 Abs. 1 GG unzulässig. Durch § 1 des Gesetzes werden bestimmte Formen der Betätigung im Handel untersagt. Für das Ergebnis der Erörterung im Rechtsausschuß kam es daher darauf an, ob durch diese Vorschrift die Ausübung eines „Berufes“ untersagt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff „Beruf“ weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur Tätigkeiten, die sich in bestimmten traditionell oder rechtlich fixierten „Berufsbildern“ darstellen, sondern auch die untypischen, von dem einzelnen frei gewählten Betätigungen, aus denen sich vielleicht später neue feste Berufsbilder ergeben können. Unter Zugrundelegung dieses Berufsbegriffs hat der Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß der in § 1 des Gesetzes umschriebene Handel mit Betrieben und Belegschaften als „Beruf“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG anzusehen ist und aus diesem Grunde nicht schlechthin verboten werden kann. Aber selbst wenn man die in dem Gesetz vorgesehene Regelung nicht als einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl ansehen wollte, ist das Gesetz mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren. In diesem Falle stellt sich die Regelung des Gesetzes nämlich als eine solche der Berufsausübung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

- (A) Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber auch bei Regelungen der Berufsausübung nicht frei. Solche Vorschriften sind vielmehr nur insoweit zulässig, als sie durch Interessen der Allgemeinheit gefordert werden. Je einschneidender die Regelung ist, desto stärker müssen die Interessen der Öffentlichkeit sein, die eine solche Einschränkung der freien Berufstätigkeit erzwingen. Eine Regelung der Berufsausübung, die eine bestimmte wesentliche Betätigungsart verbietet, kommt in ihrer Wirkung einem Berufsverbot nahe und ist deshalb nur zulässig, wenn besondere wichtige Interessen der Allgemeinheit sie zwingend gebieten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in dem sog. Kassenarzturteil vom 23. März 1960 ausgesprochen. Es besteht kein Zweifel, daß die Vorschrift des § 1 des Gesetzes, wenn sie nicht bereits die Freiheit der Berufswahl einschränkt, jedenfalls eine **Regelung der Berufsausübung** darstellt, die **einem Berufsverbot nahekommt**. Es war also die Frage zu stellen, ob diese, die freie Berufstätigkeit einschränkende Maßnahme durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gefordert wird. Das ist nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht der Fall. Das Bestreben, bestimmte Absatzwege im Handel festzulegen, kann nicht als überragender und zwingender Grund für die hier vorgesehene Regelung der Berufsausübung angesehen werden. Dies gilt um so mehr, als durchaus Möglichkeiten denkbar sind, die erstrebte Förderung des Einzelhandels auf anderen Wegen zu erreichen, etwa durch steuerrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften. So hat auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 27. Juni 1958 festgestellt, daß zum Wesen der auf der Vertragsfreiheit beruhenden freien Marktwirtschaft grundsätzlich die Freiheit der Wirtschaftenden gehöre, die Absatzwege selbst zu bestimmen. Der Unternehmer ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der zweckmäßigen Gestaltung seiner Absatzwege grundsätzlich frei. Die in dem Gesetz vorgesehene Regelung der Berufsausübung steht deshalb mit dem in Art. 12 Abs. 1 GG ausgesprochenen Verfassungsgrundsatz nicht in Einklang.

2. Das Gesetz ist darüber hinaus auch mit **Art. 3 GG** nicht vereinbar, weil das Verbot des § 1 nur einen Teil der sogenannten Direktgeschäfte betrifft. Nicht erfaßt werden z. B. Lieferungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, ferner die den Einzelhandel ausschließenden Lieferungen an Verbände, Vereine, Verbrauchergenossenschaften und dergleichen sowie der gesamte private Beziehungshandel. Konkrete Zahlen über den Umfang des durch den Gesetzentwurf verbotenen und des auch weiterhin erlaubten Direkthandels lagen zwar dem Rechtsausschuß nicht vor. Nach der Stellungnahme der Fachressorts konnte aber davon ausgegangen werden, daß der sogenannte Betriebs- und Belegschaftshandel nur einen kleinen Teil des gesamten Direkthandels umfaßt.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß eine sachliche Begründung für die Sonderbehandlung des kleineren Teils des Direkthandels nicht gegeben ist. Im übrigen erscheint auch der im § 2 des Gesetzes

vorgesehene Ausnahmekatalog mit dem **Gleichheitssatz** schwerlich vereinbar, soweit er beispielsweise den Handel mit Einkellerungskartoffeln und Büchern betrifft. Eine sachliche Begründung dafür, daß etwa Brennstoffe im Unterschied zu Kartoffeln nicht bezogen werden dürfen, sowie dafür, daß Bücher im Unterschied zu Schallplatten, Sportgeräten und Musikgeräten und dergleichen mehr im Direkthandel bezogen werden dürfen, ist nicht ersichtlich.

3. Schließlich bestehen gegen das Gesetz aber auch schwerwiegende **verfassungspolitische Bedenken**. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die **Beachtung des Gesetzes** von der Verwaltung **nicht gewährleistet** werden kann. Der entscheidende Tatbestand in § 1 des Gesetzes ist auf innerbetrieblichen Vorgängen beim Lieferanten und beim Erwerber der Waren aufgebaut, deren Kenntnis sich den Behörden entzieht. Die Behörden würden daher ausschließlich auf Anzeigen angewiesen sein. Eine wirksame Kontrolle der Lieferfirmen würde eine Personalvermehrung bedingen, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht. Ferner sind alle Verbotstatbestände des § 1 verhältnismäßig leicht dadurch zu umgehen, daß andere Formen des Direkthandels gewählt werden.

Der Rechtsausschuß verkennt nicht den guten Willen der bisher am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Er muß sich jedoch entschieden gegen die offenbar dabei verfolgte Maxime wenden, daß ein schlechtes — weil nicht praktikables — Gesetz immer noch besser sei als gar kein Gesetz. Eine solche Maxime ist rechts- und verfassungspolitisch unhaltbar. Eine Regelung, die gefahrlos mißachtet und leicht umgangen werden kann, ist in Wahrheit wertlos und geeignet, die Autorität von Gesetz und Recht, nicht zuletzt aber auch die Autorität des Gesetzgebers schwer zu beeinträchtigen. Dem Mittelstand wird mit einem solchen Gesetz nicht geholfen. (D)

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. November 1960.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Ich erteile das Wort zu einer Erklärung für das Land Schleswig-Holstein Herrn Ministerpräsident von Hassel.

von Hassel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Schleswig-Holstein bejaht grundsätzlich die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Gesetzes, hält aber die im Rechtsausschuß vorgetragenen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken nicht für hinreichend widerlegt und enthält sich deshalb der Stimme.

Präsident Dr. Meyers: Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 350/1/60 zur Hand zu nehmen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, wie Sie soeben aus

(A) den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Rechtsausschusses entnommen haben und aus der Drucksache ersehen können, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich frage deshalb, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 314/60).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer ist nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik grundsätzlich ein erster begrüßenswerter Versuch, die **Sparfähigkeit der Arbeitnehmer zu stärken**. Dieser Gesichtspunkt allein war dafür entscheidend, daß der Ausschuß trotz erheblicher Bedenken und Vorbehalte, insbesondere hinsichtlich der praktischen Auswirkungsmöglichkeiten und der Durchführbarkeit des Gesetzes, Ihnen empfiehlt, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung einiger Änderungsanträge zuzustimmen.

(B) Seine grundsätzlichen Bedenken und Vorbehalte hat der Ausschuß in einer allgemeinen Erklärung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht, die Sie in der Drucksache 314/1/60 unter II vorfinden. In dieser Erklärung wird auf die erhebliche **Diskrepanz** zwischen der Zielsetzung und den **tatsächlichen Auswirkungsmöglichkeiten** des Gesetzentwurfs hingewiesen.

Der zur Beratung anstehende Entwurf trägt den nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sehr anspruchsvollen Namen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“. Diese Bezeichnung könnte zu dem Fehlschluß verleiten, daß dieser Entwurf die Voraussetzungen für eine wirksame Vermögensbildung der Arbeitnehmer allgemein sicherstellt. Diese Annahme hält jedoch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für unbegründet. Nach Auffassung des Ausschusses ermöglicht die in § 10 festgelegte, für die Förderung vorgesehene Höchstgrenze von 312 DM nicht die Bildung eines wirklichen Vermögens.

In dem Erklärungsentwurf, um dessen Annahme der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet, wird weiterhin auf die mit Sicherheit zu erwartenden

(C) **Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung** der Ergebnisbeteiligung hingewiesen. In der Begründung des Entwurfes wird die Ergebnisbeteiligung gemäß §§ 5 bis 9 als ein Anspruch der Arbeitnehmer nach Maßgabe des Leistungserfolges des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile definiert. Im Gegensatz zur marktabhängigen Gewinnbeteiligung soll es sich bei der Ergebnisbeteiligung um eine Beteiligung an dem auf innerbetrieblichen Faktoren beruhenden Betriebsergebnis handeln.

Schon die Abgrenzung von marktabhängigen und innerbetrieblichen Faktoren dürfte in der Praxis sehr schwierig sein. Läßt sich daher der innerbetriebliche Leistungserfolg nur schwer erfassen, so dürfte die Ermittlung der Ergebnisbeteiligung in Anbetracht der betriebswirtschaftlich immer noch nicht einwandfrei gelösten Zuordnungsprobleme auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Ergebnisbeteiligung nur bestimmten, nach objektiven Merkmalen abgegrenzten Arbeitnehmergruppen gewährt werden soll, wie es der § 3 des Entwurfs u. a. vorsieht.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat daher auch in einer weiteren Erklärung, die Sie ebenfalls in der schon genannten Drucksache vorfinden, vorgeschlagen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren gerade die Streichung dieser Bestimmung im § 3 zu erwägen.

In der vom Ausschuß vorgeschlagenen Erklärung wird deutlich ausgesprochen, daß die Ergebnisbeteiligung nach den §§ 5 bis 9 des Entwurfs in letzter Konsequenz nichts anderes ist als ein **Prämienlohn mit Zwangssparcharakter**, der im Zusammenhang (D) mit der Gesamtentlohnung des Arbeitnehmers gesehen und bewertet werden muß. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Prämienlohn auf die Kostengestaltung der Betriebe die gleiche Auswirkung wie eine Lohnerhöhung hat und er daher seinen Niederschlag als **Kostenfaktor in der Preiskalkulation** findet.

In der vorgeschlagenen Erklärung wird schließlich auf **Gefahren**, der die **mittelständische Wirtschaft** durch diesen Gesetzentwurf möglicherweise ausgesetzt wird, hingewiesen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz in erster Linie von den leistungsfähigen Großbetrieben erbracht werden. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß als unbeabsichtigte Auswirkung dieses Gesetzes ein verstärkter Abwerbungsog zum Nachteil von Klein- und Mittelunternehmen und von wirtschaftlichen Notstandsgebieten einsetzt. Deshalb sollte nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingehend geprüft werden, ob und wie verhindert werden kann, daß durch dieses Gesetz ein unerwünschtes soziales Gefälle innerhalb der Wirtschaft zwischen leistungsfähigen und weniger leistungsfähigen Betrieben entsteht. Auf diese Gesichtspunkte gründet insbesondere auch der Finanzausschuß des Bundesrates seinen Vorschlag auf Ablehnung dieses Gesetzentwurfs.

(A) Zu befürchten ist ferner, daß innerhalb des einzelnen Betriebes zwischen privilegierten und von den Leistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossenen Arbeitnehmergruppen unerwünschte Spannungen oder gar Gegensätze entstehen oder verstärkt werden könnten.

Im Mittelpunkt der einzelnen **Anderungsvorschläge**, die der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt, stehen die Anträge, die verlangen, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, daß Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz **auch durch Tarifvertrag** getroffen werden können. Nach dem Grundgesetz haben die Tarifvertragsparteien das Recht, autonom das Arbeitsleben zu ordnen und darüber verbindliche Normen zu vereinbaren.

Das deutsche Arbeitsverfassungsrecht baut im Prinzip auf **überbetrieblichen Regelungen** auf. Dieser Grundgedanke sollte auch in dem zur Beratung anstehenden Gesetz sichtbaren Ausdruck finden. Der Weg tariflicher Vereinbarungen hätte zugleich den Vorteil, daß der Kreis der Begünstigten wesentlich ausgeweitet und das Entstehen eines Sozialgefälles zwischen den Unternehmen des gleichen Wirtschaftszweiges verhindert oder gemildert werden könnte. Denn er macht nicht nur die Formen der Vermögensbildung von der Zustimmung beider, prinzipiell gleichberechtigter Tarifvertragspartner abhängig; er zwingt diese auch zu einer gewissen Rücksichtnahme auf die unterschiedliche Lage der zum gleichen Tarifbereich gehörenden Unternehmen. **Tarifverträgliche Vereinbarungen**, die zu einer erhöhten Sparfähigkeit der Arbeitnehmer beitragen, verdienen hiernach gegenüber Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen den Vorrang, weil sie geeignet sind, sozialpolitisch und wirtschaftsstrukturell unerwünschte Auswirkungen abzuwenden oder zumindest zu mildern. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach dem vorliegenden Entwurf nicht isoliert gesehen werden können von der allgemeinen Tarifpolitik.

Auf dieses Anliegen, den Tarifvertrag ebenso wie die Betriebsvereinbarung im Gesetz ausdrücklich anzusprechen, gründen sich die Vorschläge des Ausschusses gemäß Ziff. 4, 5, 8 und 11 der Drucksache.

Der besonderen Betonung des Tarifvertrages dient auch der Vorschlag unter Ziff. 6 der Drucksache. Durch den Austausch der §§ 8 und 7 soll sichtbar herausgestellt werden, daß bei Vereinbarungen über Ergebnismittelbeteiligungen die gesamtvertraglichen Regelungsmöglichkeiten den Vorrang haben.

Der Ausschuß schlägt weiterhin unter Ziff. 10 a vor, im § 9 Abs. 1 nach Satz 2 folgenden Satz anzufügen: „Ist in dem Betrieb ein Betriebsrat vorhanden, so bestimmt dieser aus dem Kreis der beteiligten Arbeitnehmer die Beauftragten zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte.“ Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich bei **Wahrnehmung des Auskunftsrechts** um die Ausübung einer typischen **Funktion des Betriebsrates** nach

§ 54 des Betriebsverfassungsgesetzes. Hinzu kommt, (C) daß die Beauftragten zweckmäßigerweise nach ihrer Sachkenntnis ausgewählt werden. Dieser Antrag lehnt sich an die im § 68 des Betriebsverfassungsgesetzes getroffene Regelung an.

Unter Ziff. 10 b schlägt der Ausschuß vor, am Schluß des § 9 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen: „Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.“ Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Ergänzung zum Schutz der mit der Wahrnehmung der Auskunftsrechte Beauftragten dringend erforderlich ist.

Schließlich schlägt der Ausschuß unter Ziff. 2 noch vor, in § 1 Abs. 2 Satz 2 vor dem Buchstaben „f“ die Worte „c und“ einzufügen. Nach dem Entwurf gelten u. a. die in § 4 Abs. 2 Buchst. c des Betriebsverfassungsgesetzes aufgeführten **leitenden Angestellten** nicht als Arbeitnehmer, denen die Vorteile der Neuregelung zugute kommen sollen. Diese Regelung würde nach unserer Auffassung nicht dem Umstand gerecht werden, daß auch leitende Angestellte in kleineren Betrieben zu dem Kreis von Einkommensbeziehern gehören können, für den die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach der Zielsetzung dieses Gesetzes gerechtfertigt wäre. Sie nur wegen ihrer Stellung von sozialen Vorteilen auszuschließen, erscheint nicht angebracht.

Meine Damen und meine Herren! Damit habe ich einige aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bedeutsame Bedenken zum Gesetzentwurf vorgetragen. Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß auch die anderen beteiligten Ausschüsse (D) erhebliche Einwendungen bzw. Bedenken gegen den Gesetzentwurf angemeldet oder in ihren Sitzungen hart diskutiert haben.

Ein meines Erachtens besonders schwerwiegender Hinweis erfolgte vom **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen**. Nach seiner Meinung kann der Bundesrat diesem Gesetz **erst und nur dann zustimmen**, wenn entsprechend den Beschlüssen des Bundesrates vom 4. 12. 1959 zum Bundeshaushalt 1960 — Einzelplan 25 — und der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. Oktober 1960 das Zweite Wohnungsbaugesetz und das Wohnungsbauprämiengesetz dahin geändert sind, daß die Mittel für die Wohnungsbauprämien in vollem Umfang und gesondert neben den Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom Bund bereitgestellt werden.

Zur Begründung machte der Ausschuß darauf aufmerksam, daß schon der jetzige Umfang der **Wohnungsbauprämien** die **Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln** für den sozialen Wohnungsbau unwirksam macht und in steigendem Maße die Zuteilung an die Länder übersteigt. Der Ausschuß befürchtet, daß durch das vorliegende Gesetz ein neuer zusätzlicher Anreiz zum Wohnungsbauprämiensparen mit der Folge ausgelöst wird, daß sich die zu zahlenden Wohnungsbauprämien erheblich erhöhen werden.

Meine Damen und meine Herren! Ich darf abschließend die Auffassung des Ausschusses für Ar-

(A) beit und Sozialpolitik nochmals dahin gehend zusammenfassen, daß der Ausschuß den Entwurf trotz der von mir im einzelnen dargelegten Bedenken und Vorbehalte als ersten, wenn auch bescheidenen Versuch zur Förderung der Sparfähigkeit der Arbeitnehmer betrachtet. Die vom Ausschuß unterbreitete Erklärung und die Änderungsvorschläge bezwecken nicht, die Zielsetzung des Entwurfs zu ändern. Sie sollen nur dazu dienen, auf der einen Seite die Entstehung von unbegründeten Vorstellungen und Hoffnungen zu verhindern und andererseits unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden oder wenigstens zu mildern. Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen auf Drucksache 314/1/60 unter II zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er hat bereits auch die Auffassung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen aus der Drucksache 314/1/60 unter IV vorgelesen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Drucksache 314/1/60 unter I, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, die unter II der Drucksache 314/1/60 vorgeschlagene Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß schließlich empfiehlt, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Ich komme zur Abstimmung über die weitestgehende Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 314/1/60 unter I, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Dazu bitte ich noch die Drucksache 314/2/60, den Antrag des Landes Bayern, zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 der Drucksache 314/1/60 II auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit. — Ich darf die Abstimmung noch einmal wiederholen, da Zweifel an dem Ergebnis bestehen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Bayern, Drucksache 314/2/60, Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Kann ich jetzt über die restlichen Ziffern der Drucksache 314/1/60 unter II geschlossen abstimmen lassen?

(Zurufe: Nein!)

— Also rufe ich zunächst Ziff. 4 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5 a! — Das ist ebenfalls die Minderheit. (C)

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Abgelehnt!

Ziff. 9! — Angenommen!

Sind Sie einverstanden daß wir über Ziff. 10 a und Ziff. 10 b zusammen abstimmen?

(Zuruf: Nein!)

— Wir stimmen getrennt ab.

Ziff. 10 a! — Angenommen!

Ziff. 10 b! — Angenommen!

Ziff. 11! — Abgelehnt!

Ziff. 12! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (Drucksache 319/60).

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen dient der Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, das als Artikel VII des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 ergangen ist. In dem Gesetz ist vorgesehen, daß durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen sind über die Berechnung des Jahreseinkommens, über die dabei abzuziehenden Beträge, über Ausnahmen in Härtefällen, über die Berechnung von Wohnflächen und über die Bewilligung, die Auszahlung und die Entziehung der Miet- und Lastenbeihilfen, insbesondere über den Umfang und die Berechnung der Belastung, die bei Bewilligung der Lastenbeihilfen zu berücksichtigen ist. Von der ihr erteilten Ermächtigung macht die Bundesregierung mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf Gebrauch.

Da es sich gerade bei der Berechnung des Jahreseinkommens und der abzuziehenden Beträge um recht schwierige Fragen handelt, hat der Entwurf eine geraume Zeit erfordert. Es ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden, aus welchem Grunde die Bundesregierung den Entwurf der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen dem Bundesrat erst am 5. November 1960 und nicht schon vor den Parlamentsferien zugeleitet habe.

(A) Blickt man heute auf die Vorarbeiten, die bis zur abschließenden Beratung im Bundeskabinett in enger Zusammenarbeit allein schon zwischen dem Bundesministerium für Wohnungsbau und den korrespondierenden Ressorts der Länder geleistet wurden, so ist festzustellen, daß der Sache durch die Verzögerung mehr gedient war als durch weniger gründliche Überlegungen. Sozialpolitisch günstigere Lösungen konnten ferner dadurch gefunden werden, daß die mit der Betreuung der besonders betroffenen Personengruppen beauftragten Ministerien und Verwaltungen zu sorgfältiger Mitprüfung und Stellungnahme Gelegenheit hatten. Diese Verzögerung konnte nicht zu Lasten der Beihilfeberechtigten gehen; so haben die Länder in der Zwischenzeit mit Einverständnis der beteiligten Bundesressorts Beihilfen nach vorläufigen Länderrichtlinien bewilligt und gezahlt. Diese vorläufigen Länderrichtlinien laufen aber überwiegend zum Ende dieses Kalenderjahres ab. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem bei der Behandlung des Entwurfs im federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen besonders berücksichtigt worden. Wie aus seinem Vorschlag für das Inkrafttreten der Verordnung hervorgeht, will er mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung den unmittelbaren Anschluß an die vorläufigen Länderregelungen herbeiführen.

Anerkennend sei hier ausgesprochen, daß der Herr Bundesminister für Wohnungsbau die Anregungen der Wohnungsbauminister der Länder nahezu vollständig berücksichtigt.

(B) Im Rahmen dieser Verordnung wird auch bestimmt, daß die Vorschriften für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden sind, wenn eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes beantragt wird. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß damit eine echte Diskrepanz zu der Einkommensbestimmung des § 27 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes besteht, die dem Einkommensteuerrecht folgt, und er hat dem Bundesrat hierzu eine Entschließung vorgetragen.

Die vorliegende Verordnung aber wird nur für eine gewisse Übergangszeit Geltung haben. Das geltende Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen soll nach seinem § 2 durch ein endgültiges Bundesgesetz abgelöst werden, das für die Zeit nach der Mietpreisfreigabe die Grundlage für die wirtschaftliche Sicherung der betroffenen Familien bei Anerkennung eines Mindestmaßes an Wohnraum bilden soll.

Die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen dienen zu einem Teil der redaktionellen Verbesserung im Sinne eindeutiger Vorschriften oder der Richtigstellung. In die Sache gehen aber die sich nicht deckenden Änderungsvorschläge zum § 6 und zur Frage der Übergangsvorschriften und des Inkrafttretens. Es ist heute unsere Aufgabe, über diese zum Teil aus sozialpolitischen Gründen weiter gesteckten Anträge vor allem der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Flüchtlings-

(C) fragen und für Innere Angelegenheiten und über die auf eine Einschränkung hinauslaufenden Anträge des Finanzausschusses zu befinden.

§ 6 enthält die Aufzählung der bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleibenden Einnahmen wie Renten, Kindergeld, Unterstützungen, Sozialhilfen und so fort.

Die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und Flüchtlingsfragen schlagen bei Nr. 1 als Nr. 1 a vor: Gleichstellung der Unfallrentner und Dienstunfallbeschädigten mit den Empfängern von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Konkreter soll die Nr. 2 gefaßt werden im Interesse der Blinden und Pflegebedürftigen.

Eine Streichung der Nummern 3 und 4, nach denen Kindergeld, Kinderzuschläge und Kinderzulagen der verschiedensten Art anrechnungsfrei bleiben würden, schlägt der Finanzausschuß vor. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen widersprechen jedoch mit der Begründung, eine Anrechnung stehe der grundsätzlichen sozialpolitischen Linie der Verordnung entgegen und wirke sich „familienfeindlich“ aus.

Einen breiten Raum nahmen die Beratungen zu Nr. 5 — Berücksichtigung der Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen — ein. Für den gemeinsamen Änderungsvorschlag von drei Ausschüssen war ausschlaggebend, daß dem Sinn und Ziel dieser Form der Berufsförderung Rechnung getragen werden müsse und daß ihre Wirkung nicht zu stark abgeschwächt werden dürfe. (D)

Die Nr. 6 ist nicht nur zu ergänzen, sondern auch im Interesse der in Betracht kommenden Kreise, darunter der Kriegsoffer, der an Tuberkulose Erkrankten usw., klarer und eindeutiger zu formulieren.

Einer Empfehlung des Finanzausschusses, die Nr. 8 des Entwurfs zu streichen und statt dessen bestimmte Sondertatbestände neu einzufügen — ich verweise hierzu auf die Ziff. 9 Seite 6 der Drucksache 319/1/60 — widersprechen der federführende Ausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen aus gleichen Überlegungen wie der Streichung der Nummern 3 und 4. Auch die weiter vom Finanzausschuß empfohlene Streichung der Absätze 2 und 3 des § 6 wird nicht für berechtigt gehalten. Empfohlen wird dagegen eine andere Formulierung, die eine Benachteiligung der alleinstehenden Mieter mit geringem Einkommen vermeidet. Ich muß darauf hinweisen, daß in § 6 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Ziff. 10 b der Drucksache 319/1/60) ein Schreibfehler zu berichtigen ist. Es muß nicht 300 Deutsche Mark, sondern 200 Deutsche Mark lauten, während nach Satz 2 die Einnahmen zusammen 300 DM erreichen dürfen.

Verschiedene Auffassungen bestehen zwischen dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem federführenden Ausschuß zu § 7 Abs. 4. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hält die Erwei-

A) terung nicht für vertretbar. Es erscheine zweckmäßig, zuerst Erfahrungen zu sammeln und gegebenenfalls später, bei der Beratung des zu erwartenden Beihilfegesetzes, auf die Sache zurückzukommen.

Die Empfehlungen von drei Ausschüssen zu § 10 Abs. 4 verweisen unwesentliche Einzelheiten in die Richtlinien zur Durchführung des § 7 des Gesetzes.

Ich kann mir versagen, noch auf die Vorschläge der Ziffern 19 bis 22 der Abstimmungsdrucksache näher einzugehen.

Ihre Zustimmung erbitte ich namens des federführenden Ausschusses zu der Entschließung, die er zu § 25 vorschlägt, ferner zu der Saarklausel, die unter Ziff. 25 a die für das Saarland notwendigen Abweichungen vorsieht und unter Ziff. 25 b gegebenenfalls noch die Streichung der Worte „nach dem Bundesversorgungsgesetz“ und die ersatzweise Einfügung der Worte „nach den im Saarland geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften“ verlangt.

Der Ausschub für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, die §§ 27 — Übergangsvorschriften — und 30 — Inkrafttreten der Verordnung —, Ziff. 24 b und Ziff. 26 b, zu ändern.

Wie ich eingangs bereits angedeutet habe, legt der Ausschub für Wiederaufbau und Wohnungswesen Wert darauf, daß als **Termin für das Inkrafttreten** der 1. Januar 1961 festgesetzt werde. Damit wäre zugleich klargestellt, daß die neuen Bestimmungen ohne Rückwirkung bleiben. Die nach der Übergangsregelung der Länder bewilligten und gewährten Beihilfen würden als endgültig und abgeschlossen anzusehen sein, auch wenn der eine oder andere der Beihilfeempfänger höhere oder geringere Beträge erhielt, als ihm in Zukunft nach den Bestimmungen der Verordnung zustehen. Die Umstellung der Einzelfälle auf die Vorschriften der Rechtsverordnung und die Umrechnung erfolgen von Amts wegen ohne nochmalige Antragstellung nach § 1. Der Termin 1. Januar 1961 bietet sich auch deshalb an, weil die Übergangsmaßnahmen der Länder im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1960 befristet sind, wie ich anfangs schon sagte. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier ein Gegensatz zu der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses besteht.

Zusammenfassend darf ich das Hohe Haus bitten, vor allem den Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Verordnung mit den aus der heutigen Abstimmung sich ergebenden Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke der Frau Minister für den Bericht. Zu der Verordnung liegt eine Reihe von Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses und der mitbeteiligten Ausschüsse vor. Wird vor der Abstimmung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfeh- (C)
lungen in Drucksache 319/1/60. Ich rufe Ziff. 1 auf.
Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a wird durch Ziff. 2 b ergänzt. Können wir
über beide Ziffern gemeinsam abstimmen?

(Zustimmung.)

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Unter Ziff. 4 haben wir die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, der der Ausschub für Wiederaufbau und Wohnungswesen ausdrücklich widerspricht. Wer stimmt dem Änderungsvorschlag zu? — Das ist die Minderheit. Damit ist dem Widerspruch stattgegeben; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! Dem Streichungsvorschlag des Finanzausschusses widersprechen zwei Ausschüsse ausdrücklich. Wer dem Streichungsantrag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist dem Widerspruch stattgegeben.

Unter Ziff. 7 haben wir eine gleichlautende Empfehlung von drei Ausschüssen. Wer will zustimmen? — Mehrheit!

Ziff. 8! Hier kann ich über a) und b) gemeinsam abstimmen, da sich beide Anträge ergänzen. Ich bitte bei Zustimmung zur Ziff. 8 um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 9! Der Finanzausschub empfiehlt Streichung dieser Nummer. Zwei Ausschüsse widersprechen. Wer folgt dem Finanzausschub? — Das ist die Minderheit; damit ist dem Widerspruch stattgegeben.

Ziff. 10! Bei Annahme von Ziff. 10 a) würden die Anträge unter b) bis d) entfallen. Der Finanzausschub empfiehlt Streichung des § 6 Abs. 2. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. Ich lasse nun abstimmen für den weitestgehenden Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter b). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen c) und d).

Ziff. 11! Dem Streichungsvorschlag des Finanzausschusses zu § 6 Abs. 3 widersprechen der Ausschub für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Ausschub für Flüchtlingsfragen. Wer stimmt für die Empfehlung des Finanzausschusses? — Das ist die Minderheit. Damit ist dem Widerspruch stattgegeben.

Ziff. 12! — Mehrheit!

Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! Zuerst ist abzustimmen über Ziff. 15 a als den weitergehenden Antrag. Der federführende Ausschub widerspricht. Wer ist für Ziff. 15 a? — Das ist die Minderheit. Damit ist dem Widerspruch stattgegeben.

(A) Dann stimmen wir ab über Ziff. 15 b. Auch hier widerspricht der federführende Ausschuss. Wer stimmt Ziff. 15 b zu? — Das ist die Minderheit. Damit ist auch hier dem Widerspruch stattgegeben.

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Ziff. 18! Hier schließen sich a) und b) aus. Zuerst stimmen wir über Ziff. 18 a ab. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 18 b.

Ziff. 19! — a) und b) ergänzen sich. Können wir gemeinsam abstimmen?

(Widerspruch.)

— Also zunächst Ziff. 19 a! — Das ist die Mehrheit. Sodann Ziff. 19 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23, eine Entschließung des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu § 25! Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24 a. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit Ziff. 26 a. Es ist notwendig, zuerst über den § 30, also die Ziff. 26 a, nach der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen bei Widerspruch des federführenden Ausschusses, abzustimmen, weil nur bei Annahme der Empfehlung unter Ziff. 26 a die Streichung gemäß Ziff. 24 a zu verstehen ist.

(B) Wer also der Ziff. 26 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 26 a ist abgelehnt; damit entfällt Ziff. 24 a.

Nummehr kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 24 b. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25 a! — Mehrheit!

Ziff. 25 b! — Ich mache darauf aufmerksam, daß wir vorhin die Ziff. 4 abgelehnt und dabei die Ziff. 25 b mit einbezogen haben. Die Abstimmung über Ziff. 25 b kann also entfallen.

Es bleibt noch übrig, über Ziff. 26 b abzustimmen, nachdem wir bei Ziff. 24 a auch über Ziff. 26 a abgestimmt und diese Empfehlungen abgelehnt haben. Wer für die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Ziff. 26 b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Grüner Plan 1961) (Drucksache 358/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Agrarausschuss empfiehlt, zu der Regierungsvorlage, wie aus der Drucksache 358/1/60 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses in Drucksache 358/1/60 unter II abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) (Drucksache 352/60).

Dr. Lippert (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) dem Bundesrat übersandt. Der Entwurf ist das allgemeine **Ausführungsgesetz zur Art. 134 GG**. Zu dem Entwurf liegen zwar keine Änderungsanträge der mit ihm befaßten federführenden Ausschüsse des Bundesrates vor; die Art des Zustandekommens des Entwurfs als Gemeinschaftsarbeit zwischen Bund und Ländern und die schwierigen rechtlichen und praktischen Fragen, die zu lösen waren, rechtfertigen trotzdem einen etwas eingehenderen Bericht. (D)

Zunächst zu dem Zustandekommen des Entwurfs! Schon bald nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes traten auf Anregung und unter dem Vorsitz des Herrn Finanzministers des Landes Niedersachsen Vertreter der Finanzministerien der Länder und des Bundesfinanzministeriums zu ersten Besprechungen über die Durchführung des Art. 134 GG zusammen. Der Umfang dieses Vermögens, sein Wert und seine Bedeutung für die laufende Verwaltung drängten nach rechtlicher Ordnung. Schon während der Geltung von Regelungen der Besatzungsmächte, die 1951 aufgehoben wurden, versuchten die Länder, durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen Ländern und Bund die Rechtsverhältnisse zu ordnen. Dieser Versuch schlug fehl, da der Bund auf eine gesetzliche Regelung abstellte. Die großen Schwierigkeiten einer solchen endgültigen Regelung führten zunächst zum **Vorschaltgesetz** vom 21. Juli 1951, das die Verwaltungszuständigkeiten klären wollte. Die Schwierigkeiten des Vollzugs dieses Vorschaltgesetzes führten am 17. April 1952 zu einem Beschluß des Finanzausschusses, der einen Unterausschuss beauftragte, die grundsätzlichen Fragen zu prüfen, die sich bei der Auslegung des Vorschaltgesetzes ergaben. Nach vier Sitzungen erstattete der Vorsitzende des Unterausschusses, Ministerialdirigent Dr. Freudling vom bayerischen Finanzministerium, dem Finanzausschuss am 30. Mai 1953 Bericht. Der Unterausschuss erhielt

(A) daraufhin den Auftrag, über den Bericht mit dem Bundesfinanzministerium zu verhandeln und sich mit den Vorarbeiten eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 134 GG zu befassen. Auf Grund des Ergebnisses weiterer Besprechungen im Unterausschuß und mit dem Bundesfinanzministerium brachte Bayern am 29. Juli 1954 einen Initiativantrag eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 134 GG ein. Auf Wunsch des Bundesfinanzministeriums verwies der Finanzausschuß den Entwurf an den Unterausschuß zu erneuten Besprechungen mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums. Am 15. Februar 1955 leitete das Bundesfinanzministerium dem Vorsitzenden des Unterausschusses einen eigenen Referentenentwurf zu.

Zunächst stand nur in Frage, ob eine Bundesentwurf und ein Länderentwurf getrennt eingebracht werden sollten oder ob ein gemeinsamer Entwurf erarbeitet werden sollte. Mehrere Besprechungen im Bundesfinanzministerium und zehn Sitzungen des Unterausschusses ließen schließlich die Verschiedenheiten der Auffassungen überwinden und ergaben einen **gemeinsamen Entwurf**, den nunmehr die Bundesregierung eingebracht hat. Dieser Entwurf entspricht im vollen Wortlaut der gemeinsamen Arbeit. Er ist das Ergebnis einer oft harten, aber durchaus freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Finanzministerien der Länder. Möge die hier entwickelte Art der Bearbeitung von Gesetzentwürfen nur ein erster Fall eines **föderalistischen Gesetzgebungsverfahrens** sein, nicht ein einmaliger!

(B) Nun zu den Problemen des Entwurfs und ihrer Lösung!

Nach Art. 134 Abs. 1 GG wird das **Vermögen des Reiches** grundsätzlich **Vermögen des Bundes**. Nach Art. 135 Abs. 6 GG gehen die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts auf den Bund über. Wie so oft, so sind auch hier die Ausnahmen nicht weniger wichtig als der Grundsatz. Die **Ausnahmen** sind nötig, weil sich die Verwaltungsaufgaben in großem Umfang vom Reich auf Länder und andere Träger öffentlicher Verwaltung verlagert haben und Aufgaben des Reiches entfallen sind. Art. 134 Abs. 2 und 3 GG geben den Rahmen für diese Ausnahmen. Sie in eine praktikable rechtliche Form zu bringen, war die erste Aufgabe des vorliegenden Entwurfs. Er bestimmt die Folgen des Wechsels des Aufgabenträgers für ehemaliges Reichsverwaltungsvermögen (Art. 134 Abs. 2 Satz 1 erste Hälfte GG, §§ 2, 4 des Entwurfs), die Folgen der Beanspruchung ehemaligen Reichsvermögens für Verwaltungsaufgaben der Länder (Art. 134 Abs. 2 Satz 1 zweite Hälfte GG, § 3 des Entwurfs) und die Folgen des Wegfalls von Reichsaufgaben für Vermögen, das nur für solche Zwecke zur Verfügung gestellt war (Rückfallvermögen; Art. 134 Abs. 3 GG, § 5 des Entwurfs).

Die zweite Aufgabe des Entwurfs war, die Folgen zu regeln, die die Zeit vom Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch die praktische Verwaltung mit sich

gebracht hat. Er anerkennt die Ausscheidungen, die schon bisher durch die Verwaltungen in Anlehnung an die erwartete Regelung des Entwurfs getroffen worden sind (§ 6 des Entwurfs). Er regelt die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben, Ansprüche und Verbindlichkeiten, die die Verwaltung von Vermögensgegenständen durch andere als den endgültig Berechtigten mit sich gebracht hat, in möglichst einfacher Weise (§ 14 des Entwurfs).

Nun noch einige Worte zu der **Behandlung des Entwurfs in den Ausschüssen des Bundesrats!**

Die federführenden Ausschüsse, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, schlagen vor, keine Einwendungen zu erheben. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt klarstellende Änderungen der Fassung, die im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden könnten, und zwar:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2: Der Satz soll wie folgt gefaßt werden: „Das gleiche gilt für Beteiligungen, die dem ehemaligen Land Preußen an Unternehmen des privaten Rechts am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden.“

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1: Die Worte „oder für Rechnung dieser Rechtsträger ein Dritter“ sind zu ersetzen durch die Worte „unmittelbar oder durch einen Dritten“.

In § 18 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „und andere“ zu ersetzen durch das Wort „sowie“.

Der Rechtsausschuß beschloß, diese Empfehlungen nur dann als Anträge zu stellen, wenn ein anderer Ausschuß formelle Anträge stellt.

Der **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** hat aber empfohlen, die Anlage zu § 12 Abs. 1 zu ergänzen durch: „Badische Heimstätte GmbH, Karlsruhe“, „Gewobag, Berlin“, „Hessische Heimstätte GmbH, Kassel“, „Rheinische Heimstätte, Düsseldorf“, „Westfälisch-Lippische Heimstätte, Dortmund“, „Heimstätte Schleswig-Holstein, jetzt Wohnungsbaukreditanstalt, Kiel“. Der Finanzausschuß hat diese Anträge behandelt, hat sie aber abgelehnt. Ich bitte, diesen Anträgen nicht zu entsprechen, sondern dem Entwurf zuzustimmen. Würde der Bundesrat diese Anträge übernehmen, so müßte der Entwurf nochmals dem Bundeskabinett vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß nicht zu erwarten ist, daß die Anträge aufgenommen würden, würde der Entwurf nicht mehr vor dem 16. Dezember d. J. dem Bundestag zugehen und damit kaum mehr in der gegenwärtigen Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet werden. Das Interesse der Länder an der endgültigen Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint wohl größer als die Tatsache, daß die fünf genannten Siedlungsunternehmen in Anlage 1 aufgenommen werden.

In der Sitzung des Finanzausschusses hat Herr Staatssekretär Prof. Dr. Hettlage gegenüber der Sorge des Saarlandes, sein Wunsch auf Ablösung seiner werterhöhenden Aufwendungen auf nunmehriges Bundesvermögen könnte nicht berücksichtigt werden, eine wohlwollende Prüfung der noch offenen Fragen in Aussicht gestellt.

- (A) Zur Frage der Vertretung der Länder in Aufsichtsräten der Bundesgesellschaften erklärte Herr Staatssekretär Prof. Dr. Hettlage:

Nach Auffassung des Bundes liegt die Wahl von Ländervertretern in die Aufsichtsräte der Bundesgesellschaften im Interesse dieser Gesellschaften. Daher legt der Bund auch in Zukunft Wert auf die Vertretung der Länder in den Aufsichtsräten und wird dementsprechend die Wahl der Aufsichtsräte vornehmen oder entsprechende Wahlvorschläge machen. Die Bundesregierung geht dabei von der Erwartung aus, daß die Länder bereit sind, die Frage einer Vertretung des Bundes in den Aufsichtsräten solcher Ländergesellschaften, bei denen eine Vertretung im Aufsichtsrat für den Bund wirtschaftspolitisch von Bedeutung sein kann, wohlwollend zu prüfen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 134 Abs. 4 und Art. 105 Abs. 3 GG wegen § 18 Abs. 1 des Entwurfs.

Ich bitte, gegen den Entwurf — wie die federführenden Ausschüsse — keine Einwendungen zu erheben und den Anträgen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf Ergänzung der Anlage zu § 12 Abs. 1 nicht zu entsprechen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Der Berichterstatter hat die Vorschläge der einzelnen Ausschüsse vorgetragen. Sie sind in der Drucksache 352/1/60 enthalten.

Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge in der Drucksache 352/1/60 unter II abstimmen, und zwar zunächst über die Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Ziff. 4. Werden diese abgelehnt, erübrigt sich eine Abstimmung über die Vorschläge des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 bis 3, da diese dann seitens der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

Wer für die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter II Ziff. 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun muß über die Vorschläge des Rechtsausschusses unter II Ziff. 1 bis 3 abgestimmt werden. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Reichsvermögen-Gesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 351/60).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen fast einstimmig — mit 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung — vor, wegen der zu erwartenden **negativen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen** des vorliegenden Gesetzentwurfs den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, daß nach Art. 2 ein Art. 2 a eingefügt wird, durch den sichergestellt wird, daß durch die Gewährung des Weihnachtsfreibetrages in Höhe von 100 DM für die in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung versicherten Arbeitnehmer keine sozialpolitisch untragbaren Nachteile in der Leistungsgewährung eintreten.

Zur Begründung dieses Vorschlages darf ich auf folgende Rechtslage hinweisen: Nach § 19 Abs. 1 der 2. Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers für Arbeit und des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1944 und dem Erlaß des Reichsministers für Arbeit vom 24. Oktober 1944 — und das alles ist noch geltendes Recht! — ist in der Sozialversicherung sowohl für die Beitrags- als auch für die Leistungsbemessung das der Lohnsteuerberechnung zugrunde liegende Einkommen des Arbeitnehmers maßgeblich. Nach dem Erlaß des Reichsministers für Arbeit vom 24. Oktober 1944 gilt der beitragsfreie Teil der Lohnbezüge nicht als Entgelt. Hieraus ergibt sich nach den Bestimmungen für die Leistungsbemessung, daß für alle Versicherten, die kein Weihnachtsgeld oder ein solches von weniger als 100 DM erhalten, bei Eintritt des Versicherungsfalles im Laufe des Monats Januar 1961 sehr ins Gewicht fallende **Leistungs-minderungen** eintreten. Diese Leistungsminderung bezieht sich auf das Krankengeld, das Wochengeld und das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung sowie insbesondere auch auf das Arbeitslosengeld und das Schlechtwettergeld im Rahmen der Arbeitslosenversicherung. Die theoretisch vorhandene Auswirkung auf die Rentenleistungen der Rentenversicherungen kann wegen ihrer Geringfügigkeit außer Betracht bleiben.

Diese Nachteile würden für die betroffenen Versicherten, also z. B. für die durch Krankheit arbeitsunfähigen Versicherten, ein Mehrfaches der im Dezember eingesparten Lohnsteuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge ausmachen. Sie sind daher vor allem für die besonders schutzbedürftigen kleineren Einkommensgruppen untragbar.

Diese Stellungnahme ist — das wissen wir sehr wohl — unpopulär. Ich möchte daher ein Beispiel anführen, das die Auswirkung verdeutlicht.

Das Krankengeld eines verheirateten Versicherten mit drei und mehr unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einem monatlichen Bruttarbeitsverdienst von 310 DM beträgt in den ersten sechs Wochen täglich 7,50 DM. Bei Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages von 100 DM erhält dieser Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles, also bei Erkrankung im Januar 1961, nur noch ein tägliches Krankengeld von 5,08 DM, also 2,48 DM

(A) pro Tag weniger. Von der siebenten Woche an beträgt das Krankengeld einheitlich für alle Versicherten nur 50% des Grundlohnes; der gleiche Versicherte würde daher von der siebenten Woche an, also wenn er schwer erkrankt und längere Zeit arbeitsunfähig ist, nur noch täglich 3,39 DM gegenüber sonst 5,00 DM erhalten. Ebenso würde sich das Sterbegeld für im Monat Januar 1961 eintretende Sterbefälle von Versicherten ohne Weihnachtsgeld je nach Satzungsvorschriften um 66 DM bis 132 DM und bei Sterbefällen von Familienangehörigen um die Hälfte dieser Beträge vermindern.

Ein Teil dieser Leistungen müßte zwar nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 vom Arbeitgeber ausgeglichen werden. Ich bin aber der festen Überzeugung, daß die Realisierung dieses Ausgleichs in zahllosen Fällen äußerste Schwierigkeiten machen wird, weil der Arbeitgeber nicht bereit sein wird, diese künstlich geschaffene zusätzliche Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Krankengeld und 90% des Nettolohnes zu zahlen.

In der **Arbeitslosenversicherung** ergibt sich durch die Gewährung des Weihnachtsfreibetrages etwa folgende Situation. Bei Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages in Höhe von 100 DM wird der in der Arbeitslosenversicherung versicherte Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitslosigkeit im Januar in den heute maßgeblichen Einkommensgruppen wöchentlich etwa 8 DM weniger an Unterstützung erhalten. Die Auswirkung beim Schlechtwettergeld (B) ist ähnlich. Der Gesetzentwurf würde somit für einen ganz erheblichen Teil der Arbeitnehmer eine sehr beachtliche negative Auswirkung haben.

Von den Initiatoren des Gesetzentwurfs wurden nach meiner persönlichen Auffassung diese Auswirkungen nicht erkannt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es deshalb für geboten, durch einen neuen Art. 2 a klarzustellen, daß die in Art. 1 Nr. 2 der Vorlage getroffene Regelung — nämlich die Festsetzung des Weihnachtsfreibetrages von 100 DM — nur die Lohnsteuer und nicht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und damit der Leistungen der Sozialversicherung berührt. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß Weihnachts- oder Neujahrszuwendungen des Arbeitgebers, die neben dem Entgelt gewährt werden, bis zum Betrage von 100 DM wie bisher bei der Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags nicht zu berücksichtigen sind.

Ich darf daher das Hohe Haus im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abschließend bitten, den vorgefragenen sozialpolitischen Bedenken gegen die Vorlage Rechnung zu tragen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Drucksache 351/1/60 unter II zu beschließen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dem Bundesrat liegen zwei Ausschußempfehlungen vor, die Empfehlung des Finanzausschusses und die des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Sie ersehen aus der Drucksache 351/1/60 unter II (C) den Grund, aus dem, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung muß ich zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich müßte an sich jetzt über die Gründe abstimmen lassen. Da aber nur ein Grund aufgeführt ist, erübrigt sich wohl die Abstimmung.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben beschlossenen Grunde zu verlangen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken (Drucksache 365/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat. (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958 (Drucksache 361/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Drucksache 362/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 364/60).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

(A)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Erhebt sich hienegegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Zollabkommen vom 18. Mai 1956

- über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch,
- über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und
- über Behälter (Drucksache 348/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Drucksache 353/60).

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 353/1/60 ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Verkehr und Post schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses in der Drucksache 353/1/60 unter II abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) (Drucksache 344/60).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch? — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

Fünfundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Warmbreitband) Drucksache 320/60).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so beschlossen hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 369/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 369/1/60 ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet. (D)

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses unter I der Drucksache 369/1/60 abstimmen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Neunten Protokoll vom 22. November 1958 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Finnland) (Drucksache 366/60).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich höre keine Einwendungen; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines

(A) **Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 356/60).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich höre keine Einwendungen; dann ist so **beschlossen**.

Punkte 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Februar 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 347/60).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Falls kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, und daß der Bundesrat der **Auffassung** ist, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der vereinfachten Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) (Drucksache 354/60).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über Gastarbeitnehmer (Drucksache 337/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich die Prüfung der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bis zum zweiten Durchgang vorbehalten hat, empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

(C) **Drittes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 (Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3. RAG) (Drucksache 367/60 und zu Drucksache 367/60).**

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Einstufung einzelner Gruppen von Pflichtversicherten in die Beitragsklassen der Arbeiterrentenversicherung (Drucksache 264/60).

Frau Minister Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatteerin: Herr Präsident, meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein hatte dem Bundesrat einen **Initiativantrag** zugeleitet, dessen Ausgangspunkt die wirtschaftliche Lage gewisser Gruppen von **Selbständigen** mit deren Auswirkungen auf ihre Verpflichtung zur **Beitragsentrichtung** in der **gesetzlichen Rentenversicherung** ist.

Der alleinbeteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit der Vorlage in zwei Sitzungen befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause eine Beschlußfassung, wie sie in der Drucksache 264/1/60 niedergelegt ist. Über die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung hinaus darf ich auf den eigentlichen Anlaß unserer Initiative hinweisen.

In den gesetzlichen Rentenversicherungen sind auch — dort im einzelnen aufgeführte — Gruppen von Selbständigen pflichtversichert. Ausgangspunkt für diese Regelung war, daß diese Gruppen kein größeres Einkommen aus ihrer Tätigkeit haben als im Durchschnitt ein pflichtversicherter Arbeitnehmer. Diese in die gesetzliche Pflichtversicherung einbezogenen Gruppen haben jedoch ihre Beiträge allein in voller Höhe zu tragen. In der Rentenversicherung der Arbeiter handelt es sich

1. um die Gruppe der Küstenschiffer und Küstentfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seeschifffahrt und Seefischerei, die zur Besetzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstentfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen;

2. um die Gruppe der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter.

Schon bei der Einführung der Versicherungspflicht der **Küstenschiffer** und **Küstentfischer** in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Gesetz vom 20. August 1940 hatte der Gesetzgeber vorgesehen, daß die Einstufung in die Beitragsklassen der Ren-

(A) tenversicherung in einem besonderen Verfahren zu regeln sei. Diese Einstufung hatte das Reichsversicherungsamt mit Erlaß vom 26. Juni 1941 vorgenommen. Danach waren die Küstenfischer im wesentlichen eine Klasse niedriger eingestuft worden, als es ihrem tatsächlichen Einkommen entsprach. Es bestand damit bis zum 31. Dezember 1956 eine Regelung in der Beitragszahlung, die in etwa der Regelung entspricht, die mit dem dem Hohen Hause vorliegenden Initiativgesetzentwurf erstrebt wird. Der Beitragssatz betrug bei Einführung der Versicherungspflicht für den zur Rede stehenden Personenkreis 5,6 % des Bruttojahreseinkommens, dann 11 % und seit dem 1. März 1957 14 % des Bruttojahreseinkommens. Einen Überblick über die Größe des betroffenen Personenkreises mögen die folgenden Zahlen geben.

Auszugehen ist von rund 1580 pflichtversicherten Küstenfishern in allen Küstenländern. Davon haben rund 1390 ein Bruttojahresarbeitseinkommen bis zu 4500 DM, davon 830 ein Einkommen bis 2100 DM jährlich. Schon diese Zahlen beweisen, wie groß der Anteil der Pflichtversicherten ist, der mit Bruttojahreseinkommen existieren muß, die den Fürsorgersatz nicht überschreiten. Gerade für diese Gruppen haben sich die Rentenversicherungsneuregelungsgesetz ab 1. März 1957 deshalb so hart ausgewirkt, weil der Beitragssatz auf 14 % erhöht wurde und die Möglichkeit einer anderen Einstufung nicht mehr vorgesehen war. Diese Möglichkeit soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf wieder gegeben werden.

Die ebenfalls pflichtversicherten Gruppen der (B) **Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter** in die Regelung des Entwurfs mit einzubeziehen, hat der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich angesehen; denn es wäre in der Tat bedenklich, die Regelung dieses Entwurfs nur auf eine Gruppe Pflichtversicherter zu beschränken. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß auch andere Gruppen Selbständiger, die keine größeren Jahreseinkommen haben, in gleicher Weise schutzbedürftig sind.

Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich das Hohe Haus bitten, den Gesetzentwurf mit Begründung in der Fassung der Drucksache 264/1/60 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke der Frau Minister für die Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf mit Begründung in der aus der Drucksache 264/1/60 ersichtlichen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich komme zur Abstimmung über diesen Vorschlag. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten

in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 339/60). (C)

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall, dann ist so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 338/60).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 340/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen. (D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 349/60).

Sie haben in der Drucksache 349/1/60 die Ausschußempfehlungen und in der Drucksache 349/2/60 einen Antrag des Landes Bayern vorliegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe der in der Drucksache 349/1/60 aufgeführten Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes eine Zurücksetzung der Schüler derjenigen Unterrichtsanstalten bedeutet, die in der Abstimmung nicht genannt sind.

Es mag sein, daß im Bundesgebiet die praktische Auswirkung des Ausschlusses dieser Schüler nicht erheblich ins Gewicht fällt. Im Lande Nordrhein-Westfalen werden jedoch zusätzlich zu solchen Er-

(A) **ziehungsbihilfen**, die auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder anderer Spezialgesetze gewährt werden, aus Landesmitteln an Schüler aller Schulformen **Ausbildungsbihilfen** gezahlt.

Eine Anrechnung dieser zusätzlichen Landesbihilfen auf die Versorgungsrente wäre einmal ungerecht im Hinblick auf die durch die Nr. 22 begünstigten Studenten und zum anderen auch bedenklich wegen der sozialen Lage der vorgenannten Empfänger.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen gibt daher ihrer Erwartung Ausdruck, daß bei der Anwendung und Durchführung der erwähnten Bestimmungen der Verordnung alles getan wird, um Härten zu vermeiden. Notfalls behält sich die Landesregierung vor, auf diesem Gebiet initiativ zu werden und Anträge zu stellen.

Präsident Dr. Meyers: Ich komme zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 349/1/60. Kann ich über die Ziff. 1 bis 4 en bloc abstimmen, oder soll einzeln abgestimmt werden?

(Zurufe: En bloc!)

— Also En-bloc-Abstimmung! Wer für die Empfehlungen in Ziff. 1 bis 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 349/2/60. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 357/60).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht, es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages (Drucksache 346/60).

Ohne Berichterstattung!

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verteidigung, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegt in Drucksache 346/1/60 vor. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung zu fassen**. (C)

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen (Drucksache 302/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich darf mich in meiner Eigenschaft als Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an Sie wenden.

Die Regierungsvorlage ist durch Ihren Innenausschuß insofern abgeändert worden, als in Art. 1 Nr. 2 folgende Bestimmung gestrichen worden ist:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind nicht vom Verkehr ausgeschlossen Spirituosen mit Rum- oder Arrakgeschmack, die mit künstlichen Essenzen hergestellt worden sind, wenn sie

— auf diesen Nachsatz mache ich besonders aufmerksam —

unter der Bezeichnung ‚Kunstrum‘ oder ‚Kunstarrak‘ in den Verkehr gebracht werden.“

Dieser Kunstrum bzw. Kunstarrak ist ein typisches Produkt aus Mittel- und Osteuropa; vor allen Dingen wird es von den Sudetendeutschen getrunken (D) und in den Tee genommen. Heute wird es hauptsächlich in Österreich, insbesondere in der Steiermark, und in Jugoslawien hergestellt. Es handelt sich also um eine Verbrauchsgewohnheit, die sich dort eingebürgert hat.

Auf Grund dieser Verbrauchsgewohnheit sind etwa 25 Flüchtlingsbetriebe mühevoll aufgebaut worden, und zwar zwölf Vertriebenenunternehmen in Bayern, sieben in Baden-Württemberg, fünf in Hessen, eines in Rheinland-Pfalz und eines in Nordrhein-Westfalen.

In der Begründung des Antrages Ihres Ausschusses heißt es: „Nach Mitteilung des Bundesfachverbandes der Deutschen Spirituosenindustrie e. V. ... würde die Zulassung der Herstellung von Kunstrum und Kunstarrak unter Verwendung von künstlichen Essenzen den Wünschen der deutschen Spirituosenindustrie diametral entgegengesetzt sein.“ Ich möchte hier keine Unterstellungen vornehmen, aber das berechtigt mich auch, darauf hinzuweisen, daß es sich hier um 25 mühsam aufgebaute Betriebe handelt und nicht nur um die Interessen einer kleinen Wirtschaftsgruppe. Ich will hier auch nicht an irgendwelche sentimentalen Gefühle appellieren, weil es sich um Vertriebene handelt, sondern es wird auch eine Verbrauchsgewohnheit von etwa 2,5 Millionen Menschen getroffen, etwa der Sudetendeutschen, die in Süddeutschland sitzen.

Wenn in der Begründung weiter gesagt wird, die betreffenden Betriebe könnten qualitativ einwand-

- (A) freien Trinkbranntwein mit echtem Rum anstatt mit Kunstrum und Kunstarrak herstellen und damit einen ähnlichen Geschmack hervorbringen, so möchte ich darauf hinweisen, daß das eben nicht den bekannten Verbrauchsgewohnheiten entspräche.

Schließlich wird die Sorge ausgesprochen, daß die Partnerländer der EWG, insbesondere Frankreich, niemals einen in der Bundesrepublik hergestellten Kunstrum oder Kunstarrak in ihr Land einführen lassen würden. Das würde zur Folge haben, so heißt es in der Begründung weiter, daß anstelle des in der EWG vorgesehenen freien Warenverkehrs die deutschen Spirituosen einer Nachuntersuchung in den Partnerländern unterzogen würden. Aber, meine Damen und meine Herren, wenn „Kunstrum“ oder „Kunstarrak“ daraufsteht, braucht doch keine Nachprüfung zu erfolgen. Für das, was an französischen Aperitifs bei uns eingeführt wird, könnte man unter Umständen dasselbe Argument anführen.

Ich darf Sie daher bitten — ich weiß, wie schwer das ist in einer solchen Situation, wo möglicherweise Kabinettsbeschlüsse vorliegen —: tragen Sie diesem Anliegen, das ich im Namen meines Hauses und im Namen der Bundesregierung hier vortragen muß, Rechnung und stimmen Sie der Streichung nicht zu! Belassen Sie es bei der Regierungsvorlage, die sorgfältig geprüft worden ist! Ich möchte davon absehen, einen Antrag auf Vertagung zu stellen, in der Hoffnung, daß Sie doch diesem Wunsche Rechnung tragen können.

- (B) **Präsident Dr. Meyers:** Der Herr Bundesminister hat offensichtlich in seiner Eigenschaft als Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gesprochen. Ich muß Ihnen sagen, daß ich hier vom Präsidium aus die Auswirkungen nicht übersehen kann. Ich schlage also dem Hohen Hause vor, die Behandlung der Verordnung zu vertagen und sie noch einmal dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Beratung unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen neuen Gesichtspunkte zu überweisen.

(Zurufe: Einverstanden!)

— Es ist so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoffverordnung) und zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 330/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 330/1/60 vor, über die abgestimmt werden müßte. En bloc? — Einverstanden! Wer für die Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

(C)

Viertes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Drucksache 363/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin (Drucksache 368/60).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 341/60). (D)

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; danach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 342/60).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs liegt in der Drucksache 342/1/60 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

(A) Punkt 39 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 12/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V —

12/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzu-
sehen. (C)

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Donnerstag — also nicht Freitag! —, den 22. Dezember 1960. Ich darf Ihnen eine gute Heimfahrt wünschen. — Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.55 Uhr.)

(B)

(D)